



Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal  
Postfach 100127, 5600 Wuppertal 1

An den Präsident  
des Landtages NW  
Karl Josef Denze  
Haus des Landtag  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

30. Oktober 1987

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| GESPRÄCHSPARTNER | Diederichs           |
| AKTENZEICHEN     | 11.10.2 Di/Fi        |
| DURCHWAHL        | (0202) 439-3190/3074 |
| PRÄTIDIE         | Pauluskirchstraße    |

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/1614**

- Bauvorlageberechtigung gem. § 65 der Bauordnun für das Land Nordrhein-Westfalen
- Öffentliche Anhörung zum 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung am 9. September 1987 im Haus des Landtags in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bei der o. a. Anhörung hatte ich Gelegenheit, für den Fachbereich Bautechnik der Bergischen Universität - GH Wuppertal unsere Stellungnahme zu der Frage einer Einschränkung der Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure vorzutragen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, durch Verteilung dieses Schreibens an alle Landtagsabgeordneten nochmals unsere Auffassung zu verdeutlichen:

1. Wir bezweifeln ernsthaft einen Handlungsbedarf zur Veränderung der Bauvorlageberechtigung. In den verschiedenen Ländern der Bundesrepublik besteht mehrheitlich ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Architekten und Bauingenieure. Unseres Wissens ist auch in Nordrhein-Westfalen keine Bestandsaufnahme vorgenommen worden, die Mißstände an Bauwerken feststellt, die von Bauingenieuren als Bauvorlageberechtigten geplant worden sind. Es gibt nach unserer Erkenntnis auch keine Qualitätsbeurteilungen, die derartige Mißstände aufzeigen, daß dazu eine Gesetzesänderung benötigt wird.
2. Wir warnen vor der Auffassung, daß man durch eine Einschränkung der Bauvorlageberechtigung der Bauingenieure das Problem der mangelnden Auftragslage für die Architektenschaft beseitigen oder mildern könne. Dieses Problem rührt einerseits her von der veränderten Nachfragestruktur nach Bauleistungen und von der gegenüber anderen europäischen Ländern wie England und Frankreich drei- bis vierfachen Architektendichte.
3. Ein Zweit- oder Zusatzstudium für Bauingenieure zum Erwerb der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung würde - wie Gespräche mit dem Fachbereich Architektur an unserer Hochschule gezeigt haben - zu mindestens weiteren fünf Semestern Studium plus Abschlußarbeit führen, d.h. mindestens drei Jahren zusätzlicher Studiendauer. Eine solche Entwicklung widerspräche ganz eindeutig den bestehenden Forderungen nach Verkürzung der Studiendauern.

4. Wir warnen vor dem sich abzeichnenden Kompromißvorschlag, eine fachbezogene Bauvorlageberechtigung einzuführen für die mit der Berufsaufgabe des Architekten oder des Bauingenieurs verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden, da daraus nur Abgrenzungsprobleme, Unsicherheiten und Streitfälle zu erwarten sind.
5. Wir fordern daher die volle Beibehaltung des alten § 83a der bis 1984 geltenden Bauordnung NW. Wir sehen keinen Handlungsbedarf für eine Änderung. Damit können Zeit, Geld, Aufregung und Ärger gespart werden. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist sicherlich souverän genug, eine Initiative, die in die falsche Richtung geführt hat, ersatzlos zurückzuziehen, sobald die falsche Richtung erkannt wurde, und dies selbst in Anbetracht der Tatsache, daß einige Mitglieder des Landtages ihre Meinung zu diesem Thema früher deutlicher artikuliert haben, als ihnen heute lieb ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Univ.-Prof. Dr.-Ing. C.J. Diederichs)  
Dekan